

posten der Communalgarde oder des Militairs zu wenden. Die Vorlage ist also so zu verstehen: „insoweit nicht die von den nächsten Wachposten der Communalgarde oder des Militairs schon von selbst entsendeten oder von ihm erbetenen Patrouillen ausreichen“, das soll sich also lediglich beziehen auf Dinge, die gar nicht von den Behörden, sondern die nach Befinden von den nächsten Wachposten ausgegangen sind. Erst wenn diese unmittelbare Hülfe, die der nächste Wachposten entweder selbst zu leisten verpflichtet ist, oder die von ihm erbeten worden ist, nicht ausreicht und die Behörde ein weiteres Verfahren einzuleiten hat, so hat sie dann zuvörderst die Communalgarde zu requiriren. Durch die Worte „in der Regel“ hat bloß angedeutet werden sollen, was der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, nämlich daß allerdings Fälle denkbar sind, wo es unmöglich oder doch gar nicht zweckmäßig sein würde, sich erst an die Communalgarde zu wenden. Das ist der Sinn der ursprünglichen Vorlage.

Präsident Cuno: Die Debatte über §. 2 ist geschlossen. Ich habe zu erwarten, ob der Herr Berichterstatter noch etwas zu sagen wünscht.

Berichterstatter Koch: Zur Berichtigung habe ich nur zu bemerken, daß ich nicht glaube davon gesprochen zu haben, daß ein Militairwachposten angegriffen werde, sondern daß ein tumultuarischer Angriff in der Nähe eines militairischen Wachposten stattfindet. Endlich ersuche ich Sie noch: lassen Sie die Worte „in der Regel“ im Paragraphen stehen, meine Herren. Die Behörde hat zunächst diese Regel zu befolgen, weicht sie davon ab, so wird sie dafür verantwortlich sein, und sich wegen der Gründe, die sie zu solcher Abweichung von der Regel veranlaßten, zu rechtfertigen haben; aber die Möglichkeit ist gegeben, daß eine Ausnahme von der Regel gemacht werden müsse und deshalb finde ich diese Worte, zumal da die Behörde unter eigener Verantwortlichkeit zu handeln hat, in §. 2 völlig unverfänglich.

Präsident Cuno: Der Ausschuß hat uns angerathen, §. 2 des Gesetzentwurfs unverändert anzunehmen. Hingegen beantragt Abg. Schwedler, die Worte auf der zweiten und dritten Zeile: „oder des Militairs“, und Abg. Hering auf der vierten Zeile die Worte: „in der Regel“ wegzulassen, sowie Abg. D. Schwarze unter der Voraussetzung, daß der Hering'sche Antrag angenommen werde, uns empfohlen hat, die Worte auf der vierten Zeile dahin zu fassen: „jedoch dann, wenn deren Hülfe nicht sofort erlangt werden kann, oder sie sich nicht als ausreichend wirksam zeigt.“ Zunächst habe ich auf diese Veränderungsvorschläge der Landtagsordnung nach die Frage zu richten: wollen Sie, wie Abg. Schwedler beantragt hat, die Worte: „oder des Militairs“ aus §. 2 wegfällen lassen? — Wird mit bedeutender Mehrheit abgeworfen.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie Abg. Hering beantragt, die Worte: „in der Regel“ ausfallen lassen? — Wird ebenfalls abgeworfen.

Präsident Cuno: Es erledigt sich dadurch der Antrag

des Abg. D. Schwarze. Nehmen Sie, wie der Ausschuß anrath, §. 2 unverändert nach der Vorlage der Staatsregierung an? — Geschieht gegen 3 Stimmen.

Präsident Cuno: Es steht nun §. 3 zur speciellen Debatte.

Abg. Ziesler: Darüber, daß der Commandant der Communalgarde nach §. 3 der Gesetzentwurf nur so lange die obere Leitung der Maßregeln haben soll, als die Sicherheitsbehörde abwesend oder behindert ist, darüber kann man wohl nach den Worten des §. 3 nicht zweifelhaft sein; nicht so ganz zweifellos dürfte aber die Frage erscheinen, ob diese Function, wenn sie auf den Commandanten des Militairs übergegangen ist, auch sich nur auf die Dauer des Zeitraums erstreckt, während dessen eben die Sicherheitsbehörde des Orts abwesend oder behindert ist. Für den Fall nun, daß das nicht der Sinn von §. 3 sein sollte, würde ich allerdings mich genöthigt sehen, eine Fassung zu beantragen, die alle Zweifel darüber beseitigen würde. Vorher wollte ich mir aber vom Herrn Berichterstatter oder nach Befinden von der Staatsregierung darüber eine mich vielleicht beruhigende Erklärung ausbitten.

Staatsminister Behr: Ich kann bloß von dem Sinne der ursprünglichen Fassung sprechen und hiernach wird das Bedenken des geehrten Abgeordneten nicht begründet sein. Die Sache ist diese, in §. 1 ist die Verpflichtung der Sicherheitsbehörde angegeben. Nun ist der Fall denkbar, daß diese Behörde abwesend oder behindert sei. So lange nun dies der Fall ist, soll der Commandant der Communalgarde, dann aber, wenn das Militair schon requirirt ist, der Commandant des letztern an ihre Stelle treten, beide aber nur, so lange es der Fall ist, daß die Behörde abwesend oder behindert wäre. Das ist der Sinn, und dadurch wird sich wohl das Bedenken des geehrten Abgeordneten erledigen.

Abg. Ziesler: Vollkommen.

Präsident Cuno: Ich darf wohl sofort die Frage auf Annahme des §. 3 in der unveränderten, von der Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung richten, da sich Niemand weiter um das Wort gemeldet hat. Nehmen Sie §. 3 nach dem Vorschlage Ihres Ausschusses an? — Geschieht gegen 1 Stimme.

Berichterstatter Abg. Koch:

§. 4.

Alle Diejenigen, deren dienstlicher Beruf es nicht ist, zur Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken, haben sich auch unaufgefordert auf die erste Kenntniß von dem Tumulte, und wo möglich bis zu dessen Beendigung in ihre Wohnungen zurückzuziehen. Diejenigen, welche während des Tumultes in seiner Nähe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen, haben kein Recht zu Beschwerden oder Klagen, wenn sie den Tumultuanten gleich behandelt werden.

Der Bericht sagt hierzu:

§. 4

ist von der ersten Kammer in folgender Fassung angenommen worden: